

TE Bvwg Erkenntnis 2016/12/15 W143 2123508-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2016

Entscheidungsdatum

15.12.2016

Norm

AVG 1950 §66 Abs4

B-VG Art.116

B-VG Art.117

B-VG Art.118 Abs6

B-VG Art.133 Abs4

GdO OÖ 1990 §17

GdO 1994 §18

UVP-G 2000 §19 Abs3

UVP-G 2000 §2 Abs1

UVP-G 2000 §2 Abs2

UVP-G 2000 §3 Abs6

UVP-G 2000 §3 Abs7

UVP-G 2000 §3 Abs7a

UVP-G 2000 §39

UVP-G 2000 §40 Abs1

UVP-G 2000 §5 Abs1

VwGVG §24 Abs2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AVG 1950 § 66 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 116 heute

2. B-VG Art. 116 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 116 gültig von 01.01.2004 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

4. B-VG Art. 116 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984

5. B-VG Art. 116 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962

6. B-VG Art. 116 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

7. B-VG Art. 116 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 117 heute

2. B-VG Art. 117 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
3. B-VG Art. 117 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
4. B-VG Art. 117 gültig von 01.02.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
5. B-VG Art. 117 gültig von 01.07.2012 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 117 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
7. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 117 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
9. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1995 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
10. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
11. B-VG Art. 117 gültig von 09.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
12. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1985 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
13. B-VG Art. 117 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
14. B-VG Art. 117 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
15. B-VG Art. 117 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 118 heute
2. B-VG Art. 118 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 118 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
8. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
9. B-VG Art. 118 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
10. B-VG Art. 118 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 118 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UVP-G 2000 § 19 heute
2. UVP-G 2000 § 19 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 19 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
6. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. UVP-G 2000 § 19 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
9. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.06.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
10. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2005 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
11. UVP-G 2000 § 19 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 19 gültig von 11.08.2000 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 2 heute

- [illegible]

12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
 1. UVP-G 2000 § 39 heute
 2. UVP-G 2000 § 39 gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 3. UVP-G 2000 § 39 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
 4. UVP-G 2000 § 39 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 5. UVP-G 2000 § 39 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
 6. UVP-G 2000 § 39 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 7. UVP-G 2000 § 39 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 8. UVP-G 2000 § 39 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 9. UVP-G 2000 § 39 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
10. UVP-G 2000 § 39 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
 1. UVP-G 2000 § 40 heute
 2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
 5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
1. UVP-G 2000 § 5 heute
2. UVP-G 2000 § 5 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 5 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 5 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 5 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
6. UVP-G 2000 § 5 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
7. UVP-G 2000 § 5 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
8. UVP-G 2000 § 5 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 5 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W143 2123508-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX und der XXXX, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 23.11.2015, Zl. BMWFW-556.100/0140-III/4a/2015, betreffend Anträge der XXXX der XXXX zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 und der

römisch 40 , beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 23.11.2015, Zl. BMWFW-556.100/0140-III/4a/2015, betreffend Anträge der römisch 40 der römisch 40 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, idgF., abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, idgF., abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF, nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 25.08.2015 stellten die Marktgemeinde XXXX und die Gemeinde XXXX (Beschwerdeführerinnen) beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) folgende Anträge: Mit Schreiben vom 25.08.2015 stellten die Marktgemeinde römisch 40 und die Gemeinde römisch 40 (Beschwerdeführerinnen) beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) folgende Anträge:

1. Anträge auf Nichtigerklärung oder Aufhebung von ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit erteilten Genehmigungen, insbesondere nach dem MinroG,
2. Anträge auf Beantragung von Feststellungsverfahren im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
3. Antrag auf Beantragung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
4. Eventualantrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein als Einheit zu betrachtendes Projekt der XXXX. 4. Eventualantrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein als Einheit zu betrachtendes Projekt der römisch 40 .

Die gestellten Anträge beziehen sich auf die nachfolgend angeführten Bescheide:

29.02.2012, Zl. BMWFJ-556.100/0096-IV/4a/2012,

19.02.2013, Zl. BMWFJ-66.400/0036-IV/9/2013,

06.12.2011, Zl. BMWFJ-66.150/0109-IV/9/2011,

17.03.2011, Zl. BMWFJ-66.150/0023-IV/9/2011,

15.12.2010, Zl. BMWFJ-66.150/0176-IV/9/2010,

08.09.2010, Zl. BMWFJ-66.100//0183-IV/9/2010,

23.06.2010, Zl. BMWFJ-66.100/0128-IV/9/2010,

17.05.2010, Zl. BMWFJ-66.100/0079-IV/9/2010,

31.03.2010, Zl. BMWFJ-66.100/0057-IV/9/2010,

14.01.2010, Zl. BMWFJ-66.100/0005-IV/9/2010,

22.12.2009, Zl. BMWFJ-66.100/0265-IV/9/2009,

03.12.2009, Zl. BMWFJ-66.150/0147-04/9/2009,

02.09.2009, Zl. BMWFJ-556.100/0053-IV/5a/2008,

18.02.2009, Zl. BMWFJ-66.100/0039-IV/9/2009,

03.02.2009, Zl. BMWFJ-66.100/0027-IV/9/2009,

17.12.2008, Zl. BMWA-66.100/0371-IV/9/2008,
10.12.2008, Zl. BMWA unbekannt
23.09.2008, Zl. BMWA-556.100/0107-IV/5a/2008,
17.09.2008, Zl. BMWA-66.150/0155-IV/9/2008,
10.04.2008, Zl. BMWA-66.100/0126-IV/9/2008,
13.03.2008, Zl. BMWA-66.100/0087-IV/9/2008,
13.12.2007, Zl. BMWA-66.100/0337-IV/9/2007,
23.11.2007, Zl. BMWA-66.150/0152-IV/9/2007,
19.12.2006, Zl. BMWA-66.150/0121-IV/9/2006,
12.12.2006, Zl. BMWA-66.150/0130-IV/9/2006,
05.01.2004, Zl. BMWA 63/043/22-IV/9/03,
12.12.2003, Zl. 68.915/3-IV/9/03,
29.05.2012, Zl. BMWFJ-556.100/0113-IV/4a/2012,
08.04.2010, Zl. BMWFJ-66.100/0057-IV/9/2010,
29.04.2010, Zl. ...
29.07.2009, Zl. BMWFJ-66.100/0174-IV/9/2009,
13.10.2009, Zl. BMWFJ-66.100/0220-IV/9/2009,
02.12.2008, Zl. BMWA-66.100/0349-IV/9/2008,
23.09.2008, Zl. BMWA-556.100/0107-IV/5a/2008,
07.11.2008
27.05.2009, Zl. BMWA-556.100/0124-IV/5a/2008,
26.11.2008, Zl. BMWA-66.100/0346-IV/9/2008,
29.07.2008, Zl. BMWA-66.100/0227-IV/9/2008,
29.04.2008, Zl. BMWA-66.100/0141-IV/9/2008,
13.03.2007, Zl. BMWA-66.100/0080-IV/9/2007,
2006, Zl. 86.624/4-IV/9/02,
2005, Zl. 66.100/5112-IV/9/2004,
24.11.2003, Zl. 68.913/6-IV/9/03.

Begründend wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerinnen seien Standortgemeinden einer Vielzahl von realisierten Vorhaben im Aufsuchungsgebiet der XXXX Salzburg-Oberösterreich bis in das benachbarte Bayern zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl. Diesbezüglich sei auf die einzelnen, seit Jahren vom BMWFW erteilten Genehmigungen nach dem MinroG zu verweisen. Die Bescheide des BMWFW vom 11.02.2015, Zl. BMWFJ-66.100/0024-III/9-2015, und 21.11.2013, Zl. BMWFW-66.150/0153-IV/9/2013, würden Genehmigungen für Öl-Explorationsbohrungen betreffen. Sämtliche Vorhaben der XXXX oder auch anderer Projektträger im Zusammenhang mit Erdgas- und Erdölförderung, Transport und Speicherung in Oberösterreich seien ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt worden. Die Marktgemeinde XXXX habe sich als Standortgemeinde in einer Vielzahl von Maßnahmen zur Erdgasförderung dazu entschlossen, bei weiteren Maßnahmen der XXXX für eine UVP einzutreten. Verfahrensrechtlich sei dies bei Genehmigungsverfahren nach dem MinroG nur insofern möglich gewesen, als ihr als betroffene Grundeigentümerin Parteistellung zugekommen sei. Ein derartiges Verfahren habe zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes beim EuGH geführt, worüber nunmehr das Urteil vom 11.02.2015, C-531/13, vorliege. Begründend wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerinnen seien Standortgemeinden einer Vielzahl von realisierten Vorhaben im Aufsuchungsgebiet der römisch 40 Salzburg-Oberösterreich bis in das benachbarte Bayern

zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl. Diesbezüglich sei auf die einzelnen, seit Jahren vom BMWFW erteilten Genehmigungen nach dem MinroG zu verweisen. Die Bescheide des BMWFW vom 11.02.2015, Zl. BMWFJ-66.100/0024-III/9-2015, und 21.11.2013, Zl. BMWFW-66.150/0153-IV/9/2013, würden Genehmigungen für Öl-Explorationsbohrungen betreffen. Sämtliche Vorhaben der römisch 40 oder auch anderer Projektträger im Zusammenhang mit Erdgas- und Erdölförderung, Transport und Speicherung in Oberösterreich seien ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt worden. Die Marktgemeinde römisch 40 habe sich als Standortgemeinde in einer Vielzahl von Maßnahmen zur Erdgasförderung dazu entschlossen, bei weiteren Maßnahmen der römisch 40 für eine UVP einzutreten. Verfahrensrechtlich sei dies bei Genehmigungsverfahren nach dem MinroG nur insofern möglich gewesen, als ihr als betroffene Grundeigentümerin Parteistellung zugekommen sei. Ein derartiges Verfahren habe zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes beim EuGH geführt, worüber nunmehr das Urteil vom 11.02.2015, C-531/13, vorliege.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen seien die jüngsten Genehmigungen für die zitierten Öl-Explorationsbohrungen vom BMWFW für nichtig zu erklären. Darüber hinaus seien auch sämtliche behördliche Genehmigungen, insbesondere nach dem MinroG, am gegeständlichen Förderstandort für Leitungen, Gewinnungsbohrungen, Aufschlussbohrungen, die in funktionellem und räumlichen Zusammenhang stünden und soweit Genehmigungen für die einzelnen Vorhaben nach Ablauf der Frist zur Umsetzung der UVP-RL beantragt worden seien, für nichtig zu erklären. In Beantwortung der Vorlagefrage 3 im Verfahren C-531/13 habe der EuGH ausgesprochen, dass Art. 4 Abs. 2 UVP-RL iVm Anhang II lit. d dahin auszulegen sei, dass sich bei einer Tiefbohrung, wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Aufschlussbohrung, die Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben könne. Es hätte daher ebenso geprüft werden müssen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen sei. Eine solche Prüfung habe jedoch in keinem Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz stattgefunden. Da die behördlichen Genehmigungen ohne diese Prüfung erteilt worden seien, seien die nationalen Behörden unmittelbar aufgrund des Unionsrechts verpflichtet, die Genehmigungen rückgängig zu machen. Es bestehe die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP für jedenfalls sämtliche Förderungsbohrungen, zumal diese ohne jeden Zweifel den Schwellenwert des Anhanges 1 Nr. 14 UVP-G 2000, 500 000 km³, überschreiten würden.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen seien die jüngsten Genehmigungen für die zitierten Öl-Explorationsbohrungen vom BMWFW für nichtig zu erklären. Darüber hinaus seien auch sämtliche behördliche Genehmigungen, insbesondere nach dem MinroG, am gegeständlichen Förderstandort für Leitungen, Gewinnungsbohrungen, Aufschlussbohrungen, die in funktionellem und räumlichen Zusammenhang stünden und soweit Genehmigungen für die einzelnen Vorhaben nach Ablauf der Frist zur Umsetzung der UVP-RL beantragt worden seien, für nichtig zu erklären. In Beantwortung der Vorlagefrage 3 im Verfahren C-531/13 habe der EuGH ausgesprochen, dass Artikel 4, Absatz 2, UVP-RL in Verbindung mit Anhang römisch zwei Litera d, dahin auszulegen sei, dass sich bei einer Tiefbohrung, wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Aufschlussbohrung, die Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben könne. Es hätte daher ebenso geprüft werden müssen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen sei. Eine solche Prüfung habe jedoch in keinem Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz stattgefunden. Da die behördlichen Genehmigungen ohne diese Prüfung erteilt worden seien, seien die nationalen Behörden unmittelbar aufgrund des Unionsrechts verpflichtet, die Genehmigungen rückgängig zu machen. Es bestehe die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP für jedenfalls sämtliche Förderungsbohrungen, zumal diese ohne jeden Zweifel den Schwellenwert des Anhanges 1 Nr. 14 UVP-G 2000, 500 000 km³, überschreiten würden.

In eventu bestünde jedenfalls für das als Einheit zu betrachtende Vorhaben der Erdgasleitung, Erdgasförderung und Erdgasspeicherung im Aufsuchungsgebiet der XXXX Salzburg und Oberösterreich eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Es werde nicht übersehen, dass das innerstaatliche Recht für den Einzelnen keinen Anspruch auf Nichtigerklärung oder Aufhebung von rechtskräftigen Bescheiden vorsehe. Aus dem Unionsrecht ergebe sich jedoch, dass eine mangelnde Möglichkeit, eine zwingend erforderliche Nichtigerklärung, Aufhebung oder Rücknahme einer Genehmigung oder Nachholung einer erforderlichen UVP, dem Effektivitätsgrundsatz des Unionsrechtes zuwiderlaufen würde. Zudem hätten die Beschwerdeführerinnen im UVP-Verfahren Parteistellung mit der Möglichkeit zur Geltendmachung subjektiver Rechtsverletzungen.

In eventu bestünde jedenfalls für das als Einheit zu betrachtende Vorhaben der Erdgasleitung, Erdgasförderung und Erdgasspeicherung im Aufsuchungsgebiet der römisch 40 Salzburg und Oberösterreich eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Es werde nicht übersehen, dass das innerstaatliche Recht für den Einzelnen keinen Anspruch auf Nichtigerklärung oder Aufhebung von rechtskräftigen

Bescheiden vorsehe. Aus dem Unionsrecht ergebe sich jedoch, dass eine mangelnde Möglichkeit, eine zwingend erforderliche Nichtigerklärung, Aufhebung oder Rücknahme einer Genehmigung oder Nachholung einer erforderlichen UVP, dem Effektivitätsgrundsatz des Unionsrechtes zuwiderlaufen würde. Zudem hätten die Beschwerdeführerinnen im UVP-Verfahren Parteistellung mit der Möglichkeit zur Geltendmachung subjektiver Rechtsverletzungen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.11.2015, Zl. BMWFW-63.000/0048-III/6/2015, wurden die Anträge der Beschwerdeführerinnen vom 25.08.2015 in Bezug auf die oben angeführten Genehmigungsbescheide mit Ausnahme der Bescheide vom 23.09.2008, Zl. BMWA-556.100/0107-IV/5a/2008, vom 27.05.2009, Zl. BMWA-556.100/0124-IV/5a/2008, vom 29.05.2012, Zl. BMWA-556.100/0124-IV/4a/2012 und vom 29.02.2012, Zl. BMWFJ-556.100/0096-IV/4a/2012, zurückgewiesen. Diese Bescheide sind dem Erdgaswegerecht zuzuordnen und betreffen die Vollziehung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG). Schließlich wurde mit Bescheid vom 19.11.2015, Zl. BMWFW-63.000/0048-III/6/2015, der Eventualantrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein als Einheit zu betrachtendes Projekt der XXXX zuständigkeitshalber an die Salzburger und die Oberösterreichische Landesregierung als UVP-Behörde weitergeleitet. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.11.2015, Zl. BMWFW-63.000/0048-III/6/2015, wurden die Anträge der Beschwerdeführerinnen vom 25.08.2015 in Bezug auf die oben angeführten Genehmigungsbescheide mit Ausnahme der Bescheide vom 23.09.2008, Zl. BMWA-556.100/0107-IV/5a/2008, vom 27.05.2009, Zl. BMWA-556.100/0124-IV/5a/2008, vom 29.05.2012, Zl. BMWA-556.100/0124-IV/4a/2012 und vom 29.02.2012, Zl. BMWFJ-556.100/0096-IV/4a/2012, zurückgewiesen. Diese Bescheide sind dem Erdgaswegerecht zuzuordnen und betreffen die Vollziehung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG). Schließlich wurde mit Bescheid vom 19.11.2015, Zl. BMWFW-63.000/0048-III/6/2015, der Eventualantrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein als Einheit zu betrachtendes Projekt der römisch 40 zuständigkeitshalber an die Salzburger und die Oberösterreichische Landesregierung als UVP-Behörde weitergeleitet.

Mit nunmehr angefochtenem Bescheid der belangten Behörde vom 23.11.2015, Zl. BMWFW-556.100/0140-III/4a/2015, wurden sämtliche Anträge der Beschwerdeführerinnen in Bezug auf die Genehmigungsbescheide nach dem GWG vom 23.09.2008, Zl. BMWA-556.100/0107-IV/5a/2008, vom 27.05.2009, Zl. BMWA-556.100/0124-IV/5a/2008, vom 29.05.2012, Zl. BMWA-556.100/0124-IV/4a/2012 und vom 29.02.2012, Zl. BMWFJ-556.100/0096-IV/4a/2012, als unzulässig zurückgewiesen.

Hinsichtlich Spruchpunkt I. - Anträge auf Nichtigerklärung oder Aufhebung von ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit erteilten Genehmigungen - folgte die belangte Behörde, dass kein Antragsrecht auf Aufhebung eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 bestehe. Schon aus diesem Grund seien die in Spruchpunkt I. genannten Anträge als unzulässig zurückzuweisen. Im Übrigen seien die Bescheide allesamt älter als drei Jahre; eine Aufhebung würde auch aus diesem Grund ausscheiden. Hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. - Anträge auf Nichtigerklärung oder Aufhebung von ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit erteilten Genehmigungen - folgte die belangte Behörde, dass kein Antragsrecht auf Aufhebung eines Bescheides gemäß Paragraph 3, Absatz 6, UVP-G 2000 bestehe. Schon aus diesem Grund seien die in Spruchpunkt römisch eins. genannten Anträge als unzulässig zurückzuweisen. Im Übrigen seien die Bescheide allesamt älter als drei Jahre; eine Aufhebung würde auch aus diesem Grund ausscheiden.

Hinsichtlich Spruchpunkt II. - Anträge auf Beantragung von Feststellungsverfahren im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - führte die belangte Behörde aus, dass den Beschwerdeführerinnen kein Antragsrecht zukomme. Antragsberechtigt seien gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nur der Projektwerber, die mitwirkenden Behörden und der Umweltanwalt. Standortgemeinden käme zwar im Feststellungsverfahren Parteistellung samt Beschwerderecht, nicht jedoch ein Antragsrecht zu. Ebenso wenig könne beantragt werden, dass von der belangten Behörde als mitwirkende Behörde ein Feststellungsantrag an die UVP-Behörde gestellt werde. Die Anträge seien daher als unzulässig zurückzuweisen. Hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei. - Anträge auf Beantragung von Feststellungsverfahren im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - führte die belangte Behörde aus, dass den Beschwerdeführerinnen kein Antragsrecht zukomme. Antragsberechtigt seien gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 nur der Projektwerber, die mitwirkenden Behörden und der Umweltanwalt. Standortgemeinden käme zwar im Feststellungsverfahren Parteistellung samt Beschwerderecht, nicht jedoch ein Antragsrecht zu. Ebenso wenig könne beantragt werden, dass von der belangten Behörde als mitwirkende Behörde ein Feststellungsantrag an die UVP-Behörde gestellt werde. Die Anträge seien daher als unzulässig zurückzuweisen.

Hinsichtlich Spruchpunkt III. - Antrag auf Beantragung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - folgte die belangte Behörde, dass ein Antrag auf Einleitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 nur vom Projektwerber gestellt werden könne. Die mitwirkende Behörde könne keinen solchen Antrag stellen. Daher sei ein an den BMWFW gerichteter Antrag auf Beantragung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jedenfalls als unzulässig zurückzuweisen. Hinsichtlich Spruchpunkt römisch drei. - Antrag auf Beantragung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - folgte die belangte Behörde, dass ein Antrag auf Einleitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, UVP-G 2000 nur vom Projektwerber gestellt werden könne. Die mitwirkende Behörde könne keinen solchen Antrag stellen. Daher sei ein an den BMWFW gerichteter Antrag auf Beantragung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jedenfalls als unzulässig zurückzuweisen.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom 22.12.2015 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die Zurückweisung der gestellten Anträge sei aus Sicht der Beschwerdeführerinnen rechtswidrig. Der BMWFW hätte aufgrund der sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-531/13 ergebenden Verpflichtungen und aus der UVP-RL unmittelbar ergebenden Verpflichtungen entgegen dieser Verpflichtungen erteilte Genehmigungen nach dem GWG rückgängig zu machen (zu Spruchpunkt I.). Zudem hätte der BMWFW ein Verfahren zur Feststellung, ob hinsichtlich der einzelnen genehmigten Vorhaben eine UVP durchzuführen sei, bei den zuständigen Behörden beantragen müssen (zu Spruchpunkt II.). Die Beschwerdeführerinnen seien als Standortgemeinden iSd UVP-G 2000 und als betroffene Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention sowie Art 11 UVP-RL antragslegitimiert, da nach Art 11 UVP-RL ein Recht auf Durchführung einer UVP bestünde. Durch die Zurückweisung der Anträge werden die Beschwerdeführerinnen in ihrem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter sowie Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach Art 11 UVP-RL verletzt. Die Zurückweisung der gestellten Anträge sei aus Sicht der Beschwerdeführerinnen rechtswidrig. Der BMWFW hätte aufgrund der sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-531/13 ergebenden Verpflichtungen und aus der UVP-RL unmittelbar ergebenden Verpflichtungen entgegen dieser Verpflichtungen erteilte Genehmigungen nach dem GWG rückgängig zu machen (zu Spruchpunkt römisch eins.). Zudem hätte der BMWFW ein Verfahren zur Feststellung, ob hinsichtlich der einzelnen genehmigten Vorhaben eine UVP durchzuführen sei, bei den zuständigen Behörden beantragen müssen (zu Spruchpunkt römisch zwei.). Die Beschwerdeführerinnen seien als Standortgemeinden iSd UVP-G 2000 und als betroffene Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention sowie Artikel 11, UVP-RL antragslegitimiert, da nach Artikel 11, UVP-RL ein Recht auf Durchführung einer UVP bestünde. Durch die Zurückweisung der Anträge werden die Beschwerdeführerinnen in ihrem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter sowie Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach Artikel 11, UVP-RL verletzt.

Mit Schriftsatz vom 01.02.2016 übermittelte die XXXX, vertreten durch Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, eine Stellungnahme und führte im Wesentlichen aus, dass selbst unter Annahme, dass die betroffene Öffentlichkeit einen unbeschränkten Anspruch auf Aufhebung unionswidriger, der UVP-RL widersprechender Bescheide hätte, dieser von den Beschwerdeführerinnen nicht geltend gemacht werden könnte, da sie nicht der betroffenen Öffentlichkeit zuzurechnen seien. Es würden einschlägige Feststellungsbescheide vorliegen, die gegenüber den Beschwerdeführerinnen Bindungswirkung entfalten würden, ein neuer Bescheid käme daher nicht in Frage. Es liege mangels räumlichen und sachlichen Zusammenhangs kein einheitliches Vorhaben iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 oder der UVP-RL vor, auch ein mehrstufiges Verfahren sei nicht durchgeführt worden. Gehe man indes von einem einheitlichen Vorhaben aus, so sei dieses nicht in Umgehungsabsicht in UVP-freie Vorhaben aufgeteilt worden; vielmehr lägen sachliche Gründe vor, welche die gewählte Vorgangsweise rechtfertigen würden. Betreffend die von den Beschwerdeführerinnen beantragte Nichtigerklärung sei auszuführen, dass die Beschwerdeführerinnen nicht als Teil der betroffenen Öffentlichkeit anzusehen seien und ihnen bereits deshalb keinesfalls ein diesbezügliches Antragsrecht zukomme. Zudem ergebe sich aufgrund der normierten Eingriffsgrundlagen, dass im nationalen Recht keine Möglichkeit bestehe, die von den Beschwerdeführerinnen angesprochenen Bescheide als nichtig zu erklären. Dies neben der Tatsache, dass den Beschwerdeführerinnen kein Antragsrecht auf Nichtigerklärung zukomme, insbesondere deshalb, da die Beschwerdeführerinnen keinen Bescheid, der nach den Materiengesetzen ergangen sei, in Beschwerde gezogen hätten. Schließlich sei festzuhalten, dass den Beschwerdeführerinnen kein wie auch immer geartetes Antragsrecht iVm UVP-Feststellungsbescheiden zukomme. Entscheide sich ein Mitgliedsstaat für die

Einführung von abstrakten Schwellenwerten, sei bereits mit Veröffentlichung dieser Bestimmungen der unionsrechtlichen Vorgabe, die Feststellung der UVP-Pflicht oder deren Entfalls der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, genüge getan. Mit Schriftsatz vom 01.02.2016 übermittelte die römisch 40, vertreten durch Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, eine Stellungnahme und führte im Wesentlichen aus, dass selbst unter Annahme, dass die betroffene Öffentlichkeit einen unbeschränkten Anspruch auf Aufhebung unionswidriger, der UVP-RL widersprechender Bescheide hätte, dieser von den Beschwerdeführerinnen nicht geltend gemacht werden könnte, da sie nicht der betroffenen Öffentlichkeit zuzurechnen seien. Es würden einschlägige Feststellungsbescheide vorliegen, die gegenüber den Beschwerdeführerinnen Bindungswirkung entfalten würden, ein neuer Bescheid käme daher nicht in Frage. Es liege mangels räumlichen und sachlichen Zusammenhangs kein einheitliches Vorhaben iSd Paragraph 2, Absatz 2, UVP-G 2000 oder der UVP-RL vor, auch ein mehrstufiges Verfahren sei nicht durchgeführt worden. Gehe man indes von einem einheitlichen Vorhaben aus, so sei dieses nicht in Umgehungsabsicht in UVP-freie Vorhaben aufgeteilt worden; vielmehr lägen sachliche Gründe vor, welche die gewählte Vorgangsweise rechtfertigen würden. Betreffend die von den Beschwerdeführerinnen beantragte Nichtigkeitsklage sei auszuführen, dass die Beschwerdeführerinnen nicht als Teil der betroffenen Öffentlichkeit anzusehen seien und ihnen bereits deshalb keinesfalls ein diesbezügliches Antragsrecht zukomme. Zudem ergebe sich aufgrund der normierten Eingriffsgrundlagen, dass im nationalen Recht keine Möglichkeit bestehe, die von den Beschwerdeführerinnen angesprochenen Bescheide als nichtig zu erklären. Dies neben der Tatsache, dass den Beschwerdeführerinnen kein Antragsrecht auf Nichtigkeitsklage zukomme, insbesondere deshalb, da die Beschwerdeführerinnen keinen Bescheid, der nach den Materiengesetzen ergangen sei, in Beschwerde gezogen hätten. Schließlich sei festzuhalten, dass den Beschwerdeführerinnen kein wie auch immer geartetes Antragsrecht in Verbindung mit UVP-Feststellungsbescheiden zukomme. Entscheide sich ein Mitgliedsstaat für die Einführung von abstrakten Schwellenwerten, sei bereits mit Veröffentlichung dieser Bestimmungen der unionsrechtlichen Vorgabe, die Feststellung der UVP-Pflicht oder deren Entfalls der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, genüge getan.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beurteilung wird der oben unter Punkt I. wiedergegebene Verfahrensgang als Sachverhalt zugrunde gelegt. Der Beurteilung wird der oben unter Punkt römisch eins. wiedergegebene Verfahrensgang als Sachverhalt zugrunde gelegt.

2. Beweiswürdigung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den vorliegenden Verwaltungsakt Beweis erhoben. Der festgestellte Sachverhalt in Bezug auf den bisherigen Verfahrenshergang steht aufgrund der außer Zweifel stehenden und im Verfahren unbeanstandeten Aktenlage fest.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich stützt sich der angefochtene Bescheid auf das GWG. Es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrags gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da über die Beschwerden ausschließlich auf Grund der Aktenlage entschieden werden konnte. Das Bundesverwaltungsgericht konnte nach Einsicht in den Verfahrensakt der belangten Behörde aufgrund des schriftlichen Beschwerdevorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 Grundrechte-Charta bedeutet hätte (VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146 und VwGH 27.02.2013, 2010/05/0080, jeweils mit Hinweisen auf die Judikatur des EGMR). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrags gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG abgesehen werden, da über die Beschwerden ausschließlich auf Grund der Aktenlage entschieden werden konnte. Das Bundesverwaltungsgericht konnte nach Einsicht in den Verfahrensakt der belangten Behörde aufgrund des schriftlichen Beschwerdevorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, EMRK oder Artikel 47, Grundrechte-Charta bedeutet hätte (VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146 und VwGH 27.02.2013, 2010/05/0080, jeweils mit Hinweisen auf die Judikatur des EGMR).

Zu A)

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 6, 7 und 7a, 5 Abs. 1 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 4/2016 lauten: Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Paragraphen 2, Absatz eins, 3, Absatz 6, 7 und 7 a, 5 Absatz eins, UVP-G 2000 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2016, lauten:

"Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften Paragraph 2, (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. Paragraph 3,

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß Paragraph 9, Absatz 4, erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verfahrensakt zum Feststellungsverfahren zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Absatz 7, fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß Paragraph 19, Absatz 7, anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen

Nachbarin Einsicht in den Verfahrensakt zum Feststellungsverfahren zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß Paragraph 19, Absatz 7, ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich.

§ 5.Paragraph 5,

(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen."(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß Paragraphen 3, oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen."

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

§ 28 Abs. 2 VwGVG stellt daher in diesem Zusammenhang die Nachfolgebestimmung des bis 01.01.2014 in Geltung stehenden § 66 Abs. 4 AVG dar, weshalb auf die diesbezügliche höchstgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen ist: Hat die Unterinstanz einen Antrag zurückgewiesen, so darf die Berufungsbehörde nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, nicht aber über den zurückgewiesenen Antrag entscheiden (VfGH 28.02.1969, Slg. 5893). "Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, wenn mit dem angefochtenen Bescheid eine Berufung zurückgewiesen worden ist, die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der Berufung durch die Vorinstanz (VwGH 12.12.1989, 89/04/0151; VwGH 17.04.1994, 93/17/0071; vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 66 RZ 62). Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG stellt daher in diesem Zusammenhang die Nachfolgebestimmung des bis 01.01.2014 in Geltung stehenden Paragraph 66, Absatz 4, AVG dar, weshalb auf die diesbezügliche höchstgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen ist: Hat die Unterinstanz einen Antrag zurückgewiesen, so darf die Berufungsbehörde nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, nicht aber über den zurückgewiesenen Antrag entscheiden (VfGH 28.02.1969, Slg. 5893). "Sache" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, wenn mit dem angefochtenen Bescheid eine Berufung zurückgewiesen worden ist, die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der Berufung durch die Vorinstanz (VwGH 12.12.1989, 89/04/0151; VwGH 17.04.1994, 93/17/0071; vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 66, RZ 62).

Mit nunmehr angefochtenem Bescheid vom 23.11.2015, Zl. BMWFW-556.100/0140-III/4a/2015, wurden die Anträge der Beschwerdeführerinnen in Bezug auf die Genehmigungsbescheide nach dem GWG vom 23.09.2008, Zl. BMWA-556.100/0107-IV/5a/2008, vom 27.05.2009, Zl. BMWA-556.100/0124-IV/5a/2008, vom 29.05.2012, Zl. BMWA-

556.100/0124-IV/4a/2012 und vom 29.02.2012, Zl. BMWFJ-556.100/0096-IV/4a/2012, auf Nichtigerklärung oder Aufhebung von ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit erlassenen Bescheiden, die Anträge auf Beantragung von Feststellungsverfahren im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der Antrag auf Beantragung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unzulässig zurückgewiesen. Hieraus ergibt sich nunmehr, dass das Bundesverwaltungsgericht im anhängigen Beschwerdeverfahren nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, nicht aber inhaltlich über die zurückgewiesenen Anträge zu entscheiden hat:

§ 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normiert, dass vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 leg. cit. unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden dürfen und nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zukommt. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 leg. cit. zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden. Weder den Parteien des (unterbliebenen) UVP-Verfahrens noch den UVP-Behörden kommt ein entsprechendes Antragsrecht zu. Die Nichterklärung kann ausschließlich von Amts wegen erfolgen (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G: Kommentar3 [2013], § 3 Rz 35 unter Hinweis auf Hengstschläger/Leeb, AVG, § 68 Rz 129ff). Aus diesem Grund hat die belangte Behörde die Anträge auf Nichtigerklärung oder Aufhebung von ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit erteilten Genehmigungen, zu Recht zurückgewiesen. Paragraph 3, Absatz 6, UVP-G 2000 normiert, dass vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Absatz eins, 2, oder 4 leg. cit. unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden dürfen und nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zukommt. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß Paragraph 39, Absatz 3, leg. cit. zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden. Weder den Parteien des (unterbliebenen) UVP-Verfahrens noch den UVP-Behörden kommt ein entsprechendes Antragsrecht zu. Die Nichterklärung kann ausschließlich von Amts wegen erfolgen (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G: Kommentar3 [2013], Paragraph 3, Rz 35 unter Hinweis auf Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 68, Rz 129ff). Aus diesem Grund hat die belangte Behörde die Anträge auf Nichtigerklärung oder Aufhebung von ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit erteilten Genehmigungen, zu Recht zurückgewiesen.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 legt fest, dass die UVP-Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen hat, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 leg. cit. durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung gemäß § 3 leg. cit. kann auch von Amts wegen erfolgen. Einer Standortgemeinde kommt daher aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 kein Recht auf Einleitung eines UVP-Feststellungsverfahrens zu. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes: Mit Beschluss vom 27.01.2016, Ra 2015/05/0083, wies der VwGH eine Revision gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.10.2015, W180 2009522-1, 110-kV Leitungsverbindung Vorchdorf-Kirchdorf, zurück. Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes lag eine Beschwerde einer Standortgemeinde gegen die Zurückweisung von Feststellungsanträgen nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zugrunde. Der VwGH führte in seinem Beschluss aus, dass die Bestimmung des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nach ihrem eindeutigen Wortlaut eine umfassende und abschließende Regelung über den Kreis der Verfahrensparteien treffe (unter Hinweis auf die Entscheidung vom 30.06.2004, 2004/04/0076, und vom 28.05.2015, 2013/07/0105). Die Regelung unterscheide (u.a.) zwischen den Begriffen "mitwirkende Behörde" und "Standortgemeinde". Während nach dieser Gesetzesbestimmung der Standortgemeinde in einem Feststellungsverfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (sowie gegen dessen Entscheidung Revision an den VwGH) zu erheben, eingeräumt sei, komme das Recht, einen Antrag auf Feststellung zu stellen, neben dem Projektwerber und dem Umweltanwalt nur einer mitwirkenden Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 leg. cit. zu (vgl. auch VwGH 12.09.2016, Ra 2016/04/0066). In Bezug auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 16.04.2015, Rs C-570/13, "Gruber", RN 44) sei es, um der UVP-RL zu entsprechen, ausreichend, wenn ein zur "betroffenen Öffentlichkeit" im Sinne dieser Richtlinie gehörender Einzelner, der die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf ein "ausreichendes Interesse" oder gegebenenfalls eine "Rechtsverletzung" erfülle, die Möglichkeit habe, die Entscheidung, keine UVP durchzuführen, "im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten". Ob eine Standortgemeinde die Kriterien der "betroffenen Öffentlichkeit" im genannten Sinn erfülle, könne bereits

deshalb dahingestellt bleiben, weil der Gesetzgeber in § 19 Abs. 3 UVPG 2000 (idF BGBl. I Nr. 95/2013) der Standortgemeinde (wie auch u.a. den an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können) im Genehmigungsverfahren Parteistellung und das Recht, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen wie auch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den VwGH zu erheben, eingeräumt habe. Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 legt fest, dass die UVP-Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen hat, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins bis 3 leg. cit. durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung gemäß Paragraph 3, leg. cit. kann auch von Amts wegen erfolgen. Einer Standortgemeinde kommt daher aufgrund des eindeutigen Wortlautes des Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 kein Recht auf Einleitung eines UVP-Feststellungsverfahrens zu. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes: Mit Beschluss vom 27.01.2016, Ra 2015/05/0083, wies der VwGH eine Revision gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.10.2015, W180 2009522-1, 110-kV Leitungsverbindung Vorchdorf-Kirchdorf, zurück. Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes lag eine Beschwerde einer Standortgemeinde gegen die Zurückweisung von Feststellungsanträgen nach Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 zugrunde. Der VwGH führte in seinem Beschluss aus, dass die Bestimmung des Paragraph 3, Absatz 7, UVPG 2000 nach ihrem eindeutigen Wortlaut eine umfassende und abschließende Regelung über den Kreis der Verfahrensparteien treffe (unter Hinweis auf die Entscheidung vom 30.06.2004, 2004/04/0076, und vom 28.05.2015, 2013/07/0105). Die Regelung unterscheide (u.a.) zwischen den Begriffen "mitwirkende Behörde" und "Standortgemeinde". Während nach dieser Gesetzesbestimmung der Standortgemeinde in einem Feststellungsverfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (sowie gegen dessen Entscheidung Revision an den VwGH) zu erheben, eingeräumt sei, komme das Recht, einen Antrag auf Feststellung zu stellen, neben dem Projektwerber und dem Umweltschutzes nur einer mitwirkenden Behörde im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, leg. cit. zu vergleiche auch VwGH 12.09.2016, Ra 2016/04/0066). In Bezug auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 16.04.2015, Rs C-570/13, "Gruber", RN 44) sei es, um der UVP-RL zu entsprechen, ausreichend, wenn ein zur "betroffenen Öffentlichkeit" im Sinne dieser Richtlinie gehörender Einzelner, der die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf ein "ausreichendes Interesse" oder gegebenenfalls eine "Rechtsverletzung" erfülle, die Möglichkeit habe, die Entscheidung, keine UVP durchzuführen, "im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten". Ob eine Standortgemeinde die Kriterien der "betroffenen Öffentlichkeit" im genannten Sinn erfülle, könne bereits deshalb dahingestellt bleiben, weil der Gesetzgeber in Paragraph 19, Absatz 3, UVPG 2000 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 95 aus 2013,) der Standortgemeinde (wie auch u.a. den an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können) im Genehmigungsverfahren Parteistellung und das Recht, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen wie auch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den VwGH zu erheben, eingeräumt habe.

Im vorliegenden Fall kommt den Standortgemeinden aber auch als "mitwirkende Behörden" nach § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 kein Antragsrecht zu. Der Begriff "Behörde", dem sich das UVP-G 2000 bedient, ist ein Rechtsbegriff und ob ein Organ eine Verwaltungsbehörde ist, ergibt sich aus den ihr übertragenen hoheitlichen Ermächtigungen (vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 549; vgl. VfSlg. 13.560/1993 und 15.490/1999). Ermächtigungen zu hoheitlichem Handeln sind die Erlassung bzw. Setzung von Bescheiden, Verordnungen und Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Klassische Hoheitsakte sind auch Weisungen und Vollstreckungsakte (Bernhard Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ 269ff). Im vorliegenden Fall kommt den Standortgemeinden aber auch als "mitwirkende Behörden" nach Paragraph 2, Absatz eins, UVP-G 2000 kein Antragsrecht zu. Der Begriff "Behörde", dem sich das UVP-G 2000 bedient, ist ein Rechtsbegriff und ob ein Organ eine Verwaltungsbehörde ist, ergibt sich aus den ihr übertragenen hoheitlichen Ermächtigungen vergleiche Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 549; vergleiche VfSlg. 13.560 aus 1993, und 15.490 aus 1999,).

Ermächtigungen zu hoheitlichem Handeln sind die Erlassung bzw. Setzung von Bescheiden, Verordnungen und Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Klassische Hoheitsakte sind auch Weisungen und Vollstreckungsakte (Bernhard Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ 269ff).

Unabdingbare Voraussetzung des Erfüllens des § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 ist somit, dass es sich bei der betreffenden Einrichtung um eine Behörde handelt, was die Kompetenz zu hoheitlichem Handeln impliziert (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ § 2 Rz 6; Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 2 Rz 17). Unabdingbare Voraussetzung des Erfüllens des Paragraph 2, Absatz eins, UVP-G 2000 ist somit, dass es sich bei der betreffenden Einrichtung um eine Behörde handelt, was die Kompetenz zu hoheitlichem Handeln impliziert (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ Paragraph 2, Rz 6; Schmelz/Schwarzer, UVP-G Paragraph 2, Rz 17).

Die Gemeinde ist nach Art. 116 B-VG eine Gebietskörperschaft. Als Organe der Gemeinde sind gemäß Art. 117 B-VG jedenfalls der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister vorzusehen (vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ [2015] Rz 870). Diese Organe sind auch in § 18 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw. in § 17 Oö. Gemeindeordnung 1990 vorgesehen. Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG kann die Gemeinde zwar im eigenen Wirkungsbereich ortspolizeiliche Verordnungen erlassen, was auf eine Qualifikation der Gemeinde als Behörde hinweist. Nach der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw. Oö. Gemeindeordnung 1990 ist aber auch dieses Recht dem Gemeinderat übertragen. Überhaupt weist die Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw. die Oö. Gemeindeordnung 1990 der Gemeinde an sich keine hoheitlichen Befugnisse zu, sondern beruft dazu einzelne Gemeindeorgane. Eine Salzburger bzw. Oberösterreichische Gemeinde kann daher keine Behörde und somit auch keine mitwirkende Behörde sein (vgl. dazu bereits die Entscheidungen des BVwG vom 14.10.2015, W180 2009522-1, 110-kV Leitung Vorchdorf-Kirchdorf und vom 02.05.2016, W102 2121798, 220 kV-Leitung Weißenbach - Ernsthofen, und dazu VwGH 27.01.2016, Ra 2015/05/0083, bzw. VwGH 12.09.2016, Ra 2016/04/0066). Die Gemeinde ist nach Artikel 116, B-VG eine Gebietskörperschaft. Als Organe der Gemeinde sind gemäß Artikel 117, B-VG jedenfalls der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister vorzusehen vergleiche Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ [2015] Rz 870). Diese Organe sind auch in Paragraph 18, der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw. in Paragraph 17, Oö. Gemeindeordnung 1990 vorgesehen. Gemäß Artikel 118, Absatz 6, B-VG kann die Gemeinde zwar im eigenen Wirkungsbereich ortspolizeiliche Verordnungen erlassen, was auf eine Qualifikation der Gemeinde als Behörde hinweist. Nach der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw. Oö. Gemeindeordnung 1990 ist aber auch dieses Recht dem Gemeinderat übertragen. Überhaupt weist die Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw. die Oö. Gemeindeordnung 1990 der Gemeinde an sich keine hoheitlichen Befugnisse zu, sondern beruft dazu einzelne Gemeindeorgane. Eine Salzburger bzw. Oberösterreichische Gemeinde kann daher keine Behörde und somit auch keine mitwirkende Behörde sein vergleiche dazu bereits die Entscheidungen des BVwG vom 14.10.2015, W180 2009522-1, 110-kV Leitung Vorchdorf-Kirchdorf und vom 02.05.2016, W102 2121798, 220 kV-Leitung Weißenbach - Ernsthofen, und dazu VwGH 27.01.2016, Ra 2015/05/0083, bzw. VwGH 12.09.2016, Ra 2016/04/0066).

Daher kommt den Beschwerdeführerinnen - wie von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt - in weiterer Folge auch kein Recht zu, einen an den BMFWF gestellten Antrag einzubringen, wonach der BMFWF als mitwirkende Behörde einen Feststellungsantrag an die zuständige UVP-Behörde zu stellen habe. Soin waren auch die Anträge auf Beantragung von Feststellungsverfahren im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von der belangten Behörde zurückzuweisen.

Nach § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 kann nur der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, einen Genehmigungsantrag bei der Behörde stellen. Daher hat die belangte Behörde den Antrag auf Beantragung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu Recht zurückgewiesen. Nach Paragraph 5, Absatz eins, UVP-G 2000 kann nur der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß Paragraphen 3, oder 3a UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, einen Genehmigungsantrag bei der Behörde stellen. Daher hat die belangte Behörde den Antrag auf Beantragung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu Recht zurückgewiesen.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde die gestellten Anträge zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Die dagegen eingebrachte Beschwerde war sohin gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Im Ergebnis hat die belangte Behörde die gestellten Anträge zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Die dagegen eingebrachte Beschwerde war sohin gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (VwGH 27.01.2016, Ra 2015/05/0083; VwGH 12.09.2016, Ra 2016/04/0066; VwGH 12.12.1989, 89/04/0151; VwGH 17.04.1994, 93/17/0071); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (VwGH 27.01.2016, Ra 2015/05/0083; VwGH 12.09.2016, Ra 2016/04/0066; VwGH 12.12.1989, 89/04/0151; VwGH 17.04.1994, 93/17/0071); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aarhus - Konvention, Antragslegimitation, Antragsrecht, Beschwerdelegimitation, Beschwerderecht, Feststellungsantrag, Feststellungsbescheid, Feststellungsverfahren, Frist, Gemeinde, Genehmigung, Genehmigungsverfahren, hoheitliche Aufgaben, Nichtigerklärung, Parteistellung, Standort, Umweltauswirkung, Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-Pflicht, Vorhabensbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W143.2123508.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at